

# § 35 Sbg. EFRG

Sbg. EFRG - Salzburger Einforstungsrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2025

## Ablösung von Gegenleistungen

### § 35

Die in den Urkunden festgelegten Gegenleistungen der Berechtigten sind im Fall einer Ablösung des Nutzungsrechtes unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 immer in Geld abzulösen, wobei der Jahresbeitrag derselben nach dem im § 33 Abs. 2 angeführten Zinsfuß zu kapitalisieren ist.

In Kraft seit 26.09.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)